

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Ebertpark“ e.V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen-Friesenheim.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Haushaltsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

- 4.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und des Naturschutzes, das Erhalten und Erneuern der Parkanlagen Ebertpark und Riedsaumpark.
- 4.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung der Parkanlagen, sowie Pflege und Neugestaltung der Grünanlagen in Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Sonstigen.
- 4.3 Durch Mitgliedsbeiträge, Beschaffung von Spenden und Durchführung von Veranstaltungen soll die finanzielle Basis geschaffen werden, um die vorgenannten gemeinnützigen Ziele zu verwirklichen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- 5.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.3 Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist die Beschäftigung von Personen möglich.
- 5.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.5 Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins dem Verein „Der Verein Grüne Kreis Stadt- und Landkreis Ludwigshafen am Rhein“ mit dem Sitz in Ludwigshafen a. Rh. (VR 1051) und der Stadt Ludwigshafen zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die oben genannten Parkanlagen zu verwenden haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 6.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 6.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- 6.4 Die Familienmitgliedschaft ist möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod
- b) den Austritt
- c) das Erlöschen der juristischen Person
- d) den Ausschluss

zu b) der Austritt ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.

zu d) ein Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied:

- mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder
- den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt oder
- sich fortgesetzter schwerer Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane schuldig gemacht hat.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

9.1 Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Beschluss zu fassen über Satzungsänderungen
- b) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen
- c) den Geschäfts- und Kassenbericht entgegenzunehmen
- d) den Vorstand zu entlasten und zu wählen
- e) die Kassenprüfer zu wählen
- f) Beschluss zu fassen über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

9.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Familienmitgliedschaften hat jedes dem gleichen Haushalt zugehörige Mitglied über 18 Jahre eine Stimme. Zu dem gleichen Haushalt gehörende zählen Ehepartner, Lebenspartner und Kinder über 19 Jahre ohne eigenes Einkommen. Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme.

9.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet sein muss.

9.4 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens bis 30.06 des darauf folgenden Geschäftsjahres statt. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung in geeigneter schriftlicher Form einzuladen, wobei die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben sind. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge bis zu 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand vorzulegen.

9.5 Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei dringenden Angelegenheiten und muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe der Gründe, einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die in § 9.1 Buchstaben a) d) und f) genannten Befugnisse. Die Absätze 9.2, 9.3 und 9.5 finden Anwendung.

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) den 2 Stellvertretern
- c) dem/der GeschäftsführerIn
- d) dem/der KassiererIn
- e) dem/der SchriftführerIn
- f) mindestens 5 BeisitzerInnen

11.2 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB wird aus dem/der Vorsitzenden, dem/der StellvertreterIn und dem/der GeschäftsführerIn gebildet. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein.

11.3 Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen sowie seine Mittel zu verwalten. Er vertritt den Verein nach Innen und nach Außen.

11.4 Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wird ein Vorstandsmitglied in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, dauert seine Amtsperiode nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der Wahlen anstehen.

11.5 Die Kassenführung obliegt dem/der KassiererIn. Er/sie hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und jährlich im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht schriftlich abzugeben.

11.6 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

11.7 Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, im Verbindungsfall von dessen/deren Stellvertreter eingeladen oder wenn es ein Mitglied des Vorstandes beantragt.

11.8 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor der Sitzung.

11.9 Der/die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn leitet die Sitzungen.

11.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder einem/einer StellvertreterIn mindestens sechs weitere Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters.

11.11 Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Rechnungsprüferinnen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Rechnungsprüferinnen haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle aller Geschäftsvorfälle. Sie legen die Prüfungstermine fest und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht.

§ 13 Einnahmen

13.1 Einnahmen des Vereines sind Beiträge der Mitglieder, Spenden, Zuwendungen und Einnahmen aus Veranstaltungen.

13.2 Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März für das gesamte Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen. Er wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

Ludwigshafen am Rhein, den 09.11.2005